



**OSTALBKREIS**

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ostalbkreis  
zur Genehmigung von Ausnahmen von der bodennahen Ausbringungstechnik  
nach § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 der Düngeverordnung (DüV)  
vom 31.01.2025**

Das Landratsamt Ostalbkreis erlässt als zuständige untere Landwirtschaftsbehörde nach § 29 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 und § 29 Abs. 8 Satz 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) vom 14. März 1972, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. Nr. 85) geändert worden ist, auf Grundlage von § 6 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, folgende

**Allgemeinverfügung:**

**I.**

In Abweichung von den Vorgaben des § 6 Absatz 3 Sätze 1 und 2 DüV, wonach flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland seit dem 1. Februar 2020 und im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau ab dem 1. Februar 2025 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden dürfen, werden nach § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 DüV folgende Ausnahmen genehmigt:

1. Gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 DüV wird als anderes Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen die Aufbringung von Jauche sowie von anderen flüssigen organischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, mit weniger als 2 Prozent Trockenmassegehalt (TM-Gehalt) genehmigt. Dem gleich stehen zusätzlich mit Wasser verdünnte Rindergüllen mit bis zu 4,6 Prozent TM-Gehalt zum Zeitpunkt der Aufbringung.
2. Eine Ausnahme von den Vorgaben des § 6 Absatz 3 Sätze 1 und 2 DüV wird gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 DüV auf Grund folgender agrarstruktureller Besonderheiten des Betriebes genehmigt:
  - a) Streuobstwiesen (ab 30 Bäume/Hektar), unter Berücksichtigung der ermittelten Obergrenze der Düngeempfehlung,
  - b) Kleinflächen unter 0,2 Hektar oder
  - c) kleine Betriebe mit weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, die keine flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff von außerhalb des Betriebes aufnehmen. Bei der Festlegung dieser Grenze bleiben folgende Flächen unberücksichtigt:
    - Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag

- stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt
  - Flächen, die nicht gedüngt und gleichzeitig nicht genutzt werden (Stilllegungsflächen und -teilflächen); sie sind keine landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 1 DüV
  - Flächen, auf denen die Stickstoff-Düngung nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist. Dies betrifft z. B.:
    - Landwirtschaftliche Nutzflächen im Vertragsnaturschutz (z.B. LPR Teil A, FAKT II) mit mehrjährigem Verpflichtungszeitraum, auf denen das Aufbringen flüssiger organischer und flüssiger organisch-mineralischer Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, verboten ist. Vergleichbare Maßnahmen mit mehrjährigen Verpflichtungszeiträumen können gleichermaßen berücksichtigt werden.
    - Landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb von Wasserschutzgebieten, in denen nach SchALVO (Zone I und II) das Aufbringen flüssiger organischer und flüssiger organisch-mineralischer Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, verboten ist. Dies betrifft ggf. auch Flächen über die Zone I und II hinaus, auf denen entsprechend der jeweiligen Rechtsverordnung das Aufbringen flüssiger organischer und flüssiger organisch-mineralischer Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, verboten ist.
  - Streuobstwiesen (ab 30 Bäume/Hektar)
  - Kleinflächen unter 0,2 Hektar.
3. Eine Ausnahme von den Vorgaben nach § 6 Absatz 3 Sätze 1 und 2 DüV wird gemäß § 6 Abs. 3 Sätze 4 und 5 DüV auf Grund naturräumlicher Besonderheiten des Betriebes für Grünlandflächen mit einer Hangneigung von mehr als 20 Prozent auf mehr als 30 Prozent der Fläche erteilt.

## II.

1. Im Rahmen der Genehmigung der Ausbringung von flüssigen organischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern mit weniger als 2 Prozent TM-Gehalt bzw. mit Wasser verdünnter Rindergülle mit bis zu 4,6 Prozent TM-Gehalt nach Ziff. I. 1. muss die Einhaltung des TM-Gehaltes jederzeit nachgewiesen werden können. Der Bezug des notwendigen Wassers muss plausibel nachgewiesen werden. Es sind zwei Laborproben je Kalenderjahr zur Bestimmung des TM-Gehaltes in Verbindung mit einer nachvollziehbaren und vollständigen Dokumentation der ausgebrachten Menge erforderlich. Für Jauche ist keine Untersuchung erforderlich. Die erforderliche Lagerkapazität ist sicherzustellen.
2. Die Gülle ist mit vermindertem Druck großtropfig und mit geeigneter Gülletechnik auszubringen.

3. Die übrigen Bestimmungen der Düngeverordnung und des Wassergesetzes Baden-Württemberg bleiben unberührt. Innerhalb von Wasserschutzgebieten sind zusätzlich die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung) einzuhalten. Weitere geltende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
4. Wird von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht und mit Wasser verdünnte Rindergülle mit bis zu 4,6 % TM-Gehalt ausgebracht, ist dies vor der Aufbringung der Unteren Landwirtschaftsbehörde des Ostalbkreises formlos anzuzeigen
5. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

### III.

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich auf alle Gemarkungen des Landkreises Ostalbkreis
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Internet unter [www.ostalbkreis.de](http://www.ostalbkreis.de) unter Öffentliche Bekanntmachungen als bekanntgegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft. Sie erlischt mit Ablauf des 31. Januar 2027. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung vom 31.1.2024 zur Ausnahme von der bodennahen Ausbringung flüssiger organischer und flüssiger organisch-mineralischer Düngemittel auf bestelltem Ackerland.
4. Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Landwirtschaft, Schloss ob Ellwangen, 73479 Ellwangen während der allgemeinen Dienstzeiten des Landratsamtes Ostalbkreis eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmanstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

gez. Tiemo Hofmann  
Geschäftsbereichsleiter  
Landratsamt Ostalbkreis  
Geschäftsbereich Landwirtschaft  
Ellwangen, 14.01.2025

Online bereitgestellt am 15. Januar 2025.